

Richtlinie zur Förderung von Lastenfahrrädern durch die Stadt Fürth für Privatpersonen



Präambel

Die Stadt Fürth fördert umweltfreundliche Mobilität im Bereich des Lastentransports durch Einsatz von Lastenfahrrädern. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um Luftreinhaltung, Stickoxide, Fahrverbote und dem Erhalt einer lebenswerten städtischen Umwelt steht das Thema Mobilität vor großen Herausforderungen, auf die es zu reagieren gilt. Um Anreize für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Lasten im Alltag emissionsfrei bzw. emissionsarm zu transportieren, soll es nun finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lastenfahrrädern geben.

Zielgruppen sind dabei sowohl Privatpersonen und ihre Zusammenschlüsse als auch gemeinnützige eingetragene Vereine, Stiftungen und Genossenschaften.

Ziel der Lastenradförderung ist es,

- den Radverkehrsanteil im Verkehr der Stadt Fürth zu erhöhen,
- Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative für den Transport von Lasten aufzuzeigen und somit die Anschaffung von Zweit- und Drittautos zu reduzieren und
- nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem **24. Juni 2020** eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Fürth können daraus nicht abgeleitet werden.

1.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die o.a. Ziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Fürth ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort in Augenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neubeschaffung von:

ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h);

sowie zulassungs- und versicherungspflichtige (Lastenpedelecs bis 45 km/h), die mindestens eine Lasten - Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht von mind. 80 kg) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad

aufnehmen können und die eindeutig vom Hersteller als Lastenfahrrad deklariert sind.

Gespanne mit einem Transportrad mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung mit zwei Gepäckträgern mit jeweils 20 kg Tragkraft mit einem Anhänger mit mind. 65 kg Tragkraft.

Anhänger mit einer Tragkraft von mind. 65 kg.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig).

Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren ein Fahrzeug förderfähig. **Wer bereits eine Förderung bewilligt bekommen hat, kann innerhalb von 2 Jahren keinen weiteren Antrag stellen.**

Für diese Maßnahme dürfen keine weiteren Fördermittel in Anspruch genommen werden.

2.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder und Lastenpedelecs müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private oder gemeinnützige Zwecke in der Stadt Fürth genutzt werden.

2.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Nutzung der Fahrzeuge im Sinne der Förderung zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Rein muskulär betriebene Lastenräder / Transporträder werden mit max. 500 Euro, Gespanne mit 800 Euro; batterieelektrische unterstützte Lastenpedelecs / Transporträder mit max. 1.000 Euro, Gespanne mit 1.300 Euro und Anhänger mit max. 300 Euro gefördert. Die Förderhöhe ist jedoch jeweils gedeckelt auf 25 % der Netto-Anschaffungskosten.

2.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- 1) Privatpersonen,
- 2) Hausgemeinschaften bestehend aus Privathaushalten, Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Stadtgebiet Fürth

Diese Aufzählung ist abschließend.

Der entsprechende Nachweis über den Wohnsitz/Ansässigkeit ist erforderlich.

3. Antragstellung und Bearbeitung

3.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Formular zu beantragen.

Der Vordruck des Antrags ist erhältlich bei der

Stadt Fürth

**Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Königplatz 1
90762 Fürth**

aws@fuerth.de

oder im Internet unter

www.fuerth.de

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0911/974-1890 und beim Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth erhältlich.

3.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

3.3 Antragstellung

Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. **Der Antrag** muss also **vor Kauf/Erwerb** für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden.

3.4 Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

Das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/derAntragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, d. h. eine Woche vor Fristablauf eingegangen ist.

4. Nachweis

Als Nachweis gilt die Kopie bzw. Scan der Kassenquittung bzw. der erfolgten Überweisung. Eine Ratenzahlung / bzw. Finanzierung ist ausgeschlossen.

5. Aufhebung und Erstattung

Eine eventuelle Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach *Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes*.

Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

6. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Fürth zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig für jedes nicht genutzte Quartal zurückzuzahlen.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend der genutzten Zeit, für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Fürth unverzüglich mitzuteilen.

7. Sonstiges

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheides für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Gefördert durch die Stadt Fürth“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen.

8. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 24. Juni 2020 in Kraft.